

Allgemeine Bedingungen (AB)

Immobilienrechtsschutz

Ausgabe 01.2020

Der Rechtsschutz für Liegenschaftseigentümer ist modular aufgebaut. Die folgenden Produktbausteine sind wählbar: der Rechtsschutz für selbstbewohnte Liegenschaften, der Rechtsschutz für nicht selbstbewohnte, vermietete oder verpachtete Liegenschaften und der Rechtsschutz für unbebaute Grundstücke.

Die versicherten Produktbausteine sind in der Police aufgeführt.

Inhaltsübersicht

A	Rechtsschutz für selbstbewohnte Liegenschaften	2
A1	Versicherte Personen	2
A2	Versicherte Eigenschaften	2
A3	Versicherte Risiken	2
B	Rechtsschutz für nicht selbstbewohnte, vermietete oder verpachtete Liegenschaften	3
B1	Versicherte Personen	3
B2	Versicherte Eigenschaften	3
B3	Versicherte Risiken	3
C	Rechtsschutz für unbebaute Grundstücke	4
C1	Versicherte Personen	4
C2	Versicherte Eigenschaften	4
C3	Versicherte Risiken	4
D	Gemeinsame Bestimmungen	5
D1	Nicht versicherte Risiken	5
D2	Versicherte Leistungen	5
D3	Nicht versicherte Leistungen	5
D4	Verzicht auf Leistungskürzung	5
D5	Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist	5
D6	Örtliche Geltung	5
D7	Vorgehen im Schadenfall	6
D8	Freie Anwaltswahl	6
D9	Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit	6
D10	Kündigung im Schadenfall	6
D11	Prämienbestimmungen	6
D12	Domizilwechsel und Adressänderung	6
D13	Mitteilungen	6
D14	Anwendbares Recht	6
D15	Gerichtsstand	6

A Rechtsschutz für selbstbewohnte Liegenschaften

A1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer.
- b) Die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- c) Die Arbeitnehmer, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaften angestellt sind, ausschliesslich für die Folgen von Arbeitsunfällen.
Weitere Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer der Liegenschaften sind nicht versichert.

A2 Versicherte Eigenschaften

Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der selbstbewohnten Liegenschaften, an der Wohnadresse des Versicherungsnehmers oder an den Adressen, die in der Police aufgeführt sind (inklusive Garagen, Ab- und Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume).

A3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Karenzfrist ¹⁾
a) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern, Dienstleistern, Lieferanten aus Werkvertrag, Auftrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über nicht bewilligungspflichtige Unterhaltsarbeiten oder Umbauten der Liegenschaften.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
b) Bauvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern und Dienstleistern aus Werkvertrag, Auftrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über bewilligungspflichtige An- oder Umbauten der Liegenschaften bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
c) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Mietern und Pächtern aus Miet- und Pachtvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
d) Stockwerkeigentumsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern aus dem Stockwerkeigentumsvertrag über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten sowie die räumliche Ausscheidung und Wertquoten.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
e) Arbeitsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaften angestellt sind, aus Arbeitsvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
f) Grundeigentümerrecht Streitigkeiten wegen dem Umfang und der Abgrenzungen der Liegenschaften.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
g) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
h) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
i) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
j) Baueinsprachen der Nachbarn Einsprachen eines Nachbarn gegen ein Baugesuch des Versicherten für An- oder Umbauten der Liegenschaft bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
k) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
l) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
m) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
n) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
o) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
p) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ²⁾ .	CH/FL	keine	keine

1) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

2) Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

B Rechtsschutz für nicht selbstbewohnte, vermietete oder verpachtete Liegenschaften

B1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer.
 - b) Die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
 - c) Die Betriebe, die mit dem Versicherungsnehmer versichert sind, wenn sie in der Police aufgeführt sind.
 - d) Weitere Gesamteigentümer, die durch Gesetzesvorschrift zu einer Gemeinschaft verbunden sind.
 - e) Die Arbeitnehmer, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaften angestellt sind, ausschliesslich für die Folgen von Arbeitsunfällen.
- Weitere Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer der Liegenschaften sind nicht versichert.

B2 Versicherte Eigenschaften

Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Liegenschaften an den Adressen, die in der Police aufgeführt sind (inklusive Garagen, Ab- und Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume).

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Vermieter-/Verpächter nur versichert, wenn die Anzahl Miet-/ Pachteinheiten in der Police aufgeführt ist.

B3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Karenzfrist ¹⁾
a) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern, Dienstleistern, Lieferanten aus Werkvertrag, Auftrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über nicht bewilligungspflichtige Unterhaltsarbeiten oder Umbauten der Liegenschaften.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
b) Bauvertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern und Dienstleistern aus Werkvertrag, Auftrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über bewilligungspflichtige An- oder Umbauten der Liegenschaften bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
c) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Mietern und Pächtern aus Miet- und Pachtvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
d) Stockwerkeigentumsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern aus dem Stockwerkeigentumsvertrag über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten sowie die räumliche Ausscheidung und Wertquoten.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
e) Arbeitsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaften angestellt sind, aus Arbeitsvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
f) Grundeigentümerrecht Streitigkeiten wegen dem Umfang und der Abgrenzungen der Liegenschaften.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
g) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
h) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
i) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
j) Baueinsprachen der Nachbarn Einsprachen eines Nachbarn gegen ein Baugesuch des Versicherten für An- oder Umbauten der Liegenschaft bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
k) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
l) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
m) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
n) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
o) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
p) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ²⁾ .	CH/FL	keine	keine

¹⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

²⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

C Rechtsschutz für unbebaute Grundstücke

C1 Versicherte Personen

- a) Der Versicherungsnehmer.
- b) Die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- c) Die Betriebe, die mit dem Versicherungsnehmer versichert sind, wenn sie in der Police aufgeführt sind.
- d) Weitere Gesamteigentümer, die durch Gesetzesvorschrift zu einer Gemeinschaft verbunden sind.
- e) Die Arbeitnehmer, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Grundstücke angestellt sind, ausschliesslich für die Folgen von Arbeitsunfällen.
Weitere Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer der Grundstücke sind nicht versichert.

C2 Versicherte Eigenschaften

Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der Grundstücke an den Adressen, die in der Police aufgeführt sind.

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Vermieter-/Verpächter nur versichert, wenn die Anzahl Miet-/ Pachteinheiten in der Police aufgeführt ist.

C3 Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung	Versicherungssumme	Karenzfrist ¹⁾
a) Vertragsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Handwerkern, Dienstleistern, Lieferanten aus Werkvertrag, Auftrag und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über nicht bewilligungspflichtige Unterhaltsarbeiten der Grundstücke.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
b) Mietrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Mietern und Pächtern aus Miet- und Pachtvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
c) Stockwerkeigentumsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern aus dem Stockwerkeigentumsvertrag über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten sowie die räumliche Ausscheidung und Wertquoten.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
d) Arbeitsrecht Vertragliche Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Grundstücke angestellt sind, aus Arbeitsvertrag.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
e) Grundeigentümerrecht Streitigkeiten wegen dem Umfang und der Abgrenzungen der Grundstücke.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
f) Nachbarrecht Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen, wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen, bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
g) Dienstbarkeiten und Grundlasten Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
h) Baueinsprachen gegen Nachbarn Einsprachen gegen Baugesuche der Nachbarn.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
i) Enteignungsrecht Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen.	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
j) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit Versicherungen aus Versicherungsrecht.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
k) Ausservertragliches Haftpflichtrecht Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen und damit verbundene Strafverfahren.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
l) Opferhilfe Streitigkeiten mit Behörden über Ansprüche aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
m) Strafrecht und verwaltungsrechtliche Sanktionen Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften. Straf- und Administrativverfahren wegen angeblicher vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften, wenn der Versicherte durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich freigesprochen wird oder wenn das Bestehen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht festgestellt wird (ausgeschlossen ist die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch infolge Verjährung, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit sowie beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge aus irgendeinem Grund).	CH/FL	CHF 600'000.-	keine
n) Rechtsauskünfte Telefonische Rechtsauskünfte durch die CAP ²⁾ .	CH/FL	keine	keine

¹⁾ Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

²⁾ Telefonische Rechtsauskünfte werden auch für Angelegenheiten, die vor Vertragsabschluss entstanden sind, gewährt.

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Nicht versicherte Risiken

- a) Risiken, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- b) Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen oder die Eigenschaft als Gesellschafter einer Unternehmung betreffen.
- c) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Neubau von Immobilien.
- d) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem An- oder Umbau von Immobilien ab einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.- wenn eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist.
- e) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien.
- f) Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Immobilien.
- g) Einsprachen oder Rechtsmittel gegen Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- i) Inkasso von Forderungen.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind oder mit Schulden, die durch den Versicherten übernommen worden sind.
- k) Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht sowie Streitigkeiten aus dem einfachen Gesellschaftsvertrag.
- l) Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaftlern (unter Vorbehalt der vertraglichen Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern).
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten (wie Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, Markenrecht).
- n) Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen.
- o) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- p) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- q) Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Hausbesetzung.
- r) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- s) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (unter Vorbehalt der Streitigkeiten mit Arbeitnehmern).
- t) Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

D2 Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zu den in den versicherten Risiken aufgeführten Versicherungssummen, sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen:

- a) Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch die CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
 - Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden
 - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären
 - Gerichtskosten
 - Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes bis maximal CHF 6'000.-
 - Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden
 - Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimized Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
 - Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung
 - Reisekosten an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis maximal CHF 6'000.-

- Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland bis maximal CHF 6'000.-
- Kauttionen nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.

Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.

Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

D3 Nicht versicherte Leistungen

- a) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- b) Vollstreckungskosten mit Ausnahme der Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändungsvollzug und Konkursandrohung.
- c) Notariatskosten und -honorare.
- d) Schadenersatz, Anwaltshonorare und Kosten, für die ein Dritter oder eine Versicherung haftet oder verpflichtet ist.

Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, sowie die Kauttionen nach einem Unfall, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die CAP auf das Recht auf Leistungskürzung ausser bei Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss.

D5 Vertragsdauer, zeitliche Geltung und Karenzfrist

Der Versicherungsvertrag tritt frühestens am Folgetag nach der Unterzeichnung des Versicherungsantrages oder an einem später vereinbarten Datum in Kraft.

Der Ablauf des Versicherungsvertrages ist in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko und das Grundereignis während der Vertragsdauer, beziehungsweise nach Ablauf der Karenzfrist, eintreten. Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Grundereignisses gilt:

- a) Bei Streitigkeiten mit Haftpflichtverantwortlichen über Schadenersatzansprüche: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit, Sachbeschädigung).
- b) Wenn der Versicherte straf- oder administrativrechtlich verfolgt wird: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
- c) Bei Streitigkeiten mit Versicherungen:
 - das Ereignis (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
 - das Folgeereignis (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.).
- d) Für alle übrigen Fälle: die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Pflichten.

D6 Örtliche Geltung

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der ordentliche Gerichtsstand und das ordentliche anwendbare Recht in dem festgelegten Gebiet der örtlichen Geltung in den Bestimmungen A3, B3 und C3 liegen.

D7 Vorgehen im Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.

- b) Die CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

D8 Freie Anwaltswahl

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt,
- b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren,
- c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

D9 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheit und Aussichtslosigkeit

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

D10 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die CAP hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der CAP 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die CAP, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

D11 Prämienbestimmungen

Bezahlung der Prämie

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien bis zur nächsten Rechnung auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

Änderung des Prämientarifs

Ändert die CAP den Prämientarif während der Vertragsdauer, so kann sie den neuen Tarif ab nächstem Fälligkeitstermin anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er hiervon Gebrauch, dann endet der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CAP eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zum neuen Tarif.

D12 Gefahrerhöhung, Domizilwechsel und Adressänderung

Gefahrerhöhung

Jede Änderung einer im Versicherungsantrag aufgeführten Tatsache, die eine wesentliche Gefahrerhöhung bewirkt (zum Beispiel Handänderung, Änderung des Wohnsitzes, Änderung der Anzahl Miet-/Pachteinheiten, wesentliche Änderung in Art und Umfang der Liegenschaften, usw.), ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherungsnehmer unterlassen, die Gefahrerhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie entsprechend herabgesetzt, und zwar ab dem Tag der schriftlichen Anzeige.

Domizilwechsel und Adressänderungen

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, so hat er dies der CAP unverzüglich zu melden.

D13 Mitteilungen

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP, an deren Hauptsitz oder online unter www.cap.ch.

D14 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

D15 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.